

100 JAHRE



STÄDTISCHE SPARKASSE
1846 SCHWELM 1946

Denkschrift
zur
**JAHR
HUNDERT
FEIER**

der
**STÄDTISCHEN SPARKASSE
SCHWELM**
GEGRÜNDET AM 5. OKTOBER 1846

Zum Geleit!

Die Jahrhundert-Feier einer Sparkasse ist wohl Anlaß genug, den Ursachen und Beweggründen nachzuforschen, welche zur Gründung der ersten Sparkassen führten, und die Entwicklung des Sparkassenwesens sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht wie auch im Hinblick auf die gesetzgeberische Gestaltung des Sparkassenrechts zu beleuchten. Eine wechselvolle Geschichte liegt zwischen den ersten Gründungen deutscher Sparkassen und der Gegenwart, aber unbeschadet mancher Rückschläge und Enttäuschungen ist eine stetige, aufwärtsgerichtete Entwicklung zu verzeichnen.

Es ist interessant festzustellen, daß die Gründung der ersten gemeindlichen Sparkassen zeitlich mit der Entstehung und Ausbreitung der kommunalen Selbstverwaltung zusammenfällt und bemerkenswert, daß die Sparkasse zu den ganz wenigen öffentlichen Einrichtungen gehörte, in welchen während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes das Führerprinzip nicht eingeführt wurde. Der Sparkassenvorstand traf seine Entscheidung auch von 1933 bis 1945 nur nach Stimmenmehrheit.

Am 5. Oktober 1946 jährt sich zum 100. Male der Tag, an welchem die Schwelmer Sparkasse ihre Pforten öffnete und ihr gemeinnütziges Werk begann. Wenn auch das Geschäftsjubiläum in eine Zeit der stärksten wirtschaftlichen Depression fällt und noch nicht zu übersehen ist, wie sich die Zukunft gestalten wird, so besteht doch die Pflicht, Rückschau zu halten und zu prüfen, ob die Sparkasse ihrer Aufgabe, die ihr bei ihrer Gründung gestellt wurde, gerecht geworden ist. Diese Aufgabe bestand in erster Linie darin, den Einwohnern von Schwelm und seiner Umgebung Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher anzulegen und die gesammelten Kapitalien in Form von Hypotheken und Krediten der heimischen Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen. Es kann heute festgestellt werden, daß unsere Sparkasse in weitestem Maße die ihr bei ihrer Gründung zugedachte Aufgabe erfüllt hat und die Anlegung der ihr anvertrauten Spareinlagen mit weitgehendster Vorsicht erfolgte, sodaß ein Verlust unter normalen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen als ausgeschlossen gelten konnte. Die Zukunft liegt dunkel vor uns. Durch die Politik der letzten zwölf Jahre und den unglückseligen zweiten Weltkrieg wurden die Sparkassen wie auch alle anderen Geldinstitute in erheblichem Ausmaße in die Finanzierung der Reichsausgaben durch Uebernahme von Reichsanleihen usw. eingeschaltet. Nach Äußerungen maßgebender alliierter und deutscher Stellen und nach allen bis jetzt vorliegenden Vorschlägen und Entwürfen besteht die Absicht, es zu keiner zweiten Inflation kommen zu lassen und die Sanierung der Reichsschulden durch eine Vermögensabgabe durchzuführen. Es würde damit erreicht werden, daß nicht wie nach dem ersten Weltkriege die gesamte Schuldenlast auf den Sparer abgewälzt und der Sachwertbesitzer verschont wird, sondern alle Vermögensträger in gleichem Maße herangezogen werden. Dabei ist unbedingt anzustreben, daß der kleine Sparer und die kleineren Vermögensbesitzer eine besondere Vorzugsstellung genießen. Wenn auch die Gegenwart schwer ist und die Zukunft dunkel vor uns liegt, so gilt es doch, nicht mutlos zu werden!

Die Sparkassenverwaltung ist sich darüber klar, daß viele Sparer in großer Sorge sind und manche es für zwecklos halten, weiter zu sparen. Und doch müssen wir, wollen wir als Deutsche nicht untergehen, uns auch darüber klar sein, daß ein Wiederaufbau ohne Sparer und Kapitalbildung nicht möglich ist. Nach der Zeit der Lethargie und der Depression wird auch wieder eine Zeit des wirtschaftlichen Aufstiegs kommen.

Hierbei getreu ihren alten Grundsätzen mitzuarbeiten, soll die Aufgabe auch unserer Schwelmer Sparkasse für die Zukunft sein.

Das ist mein Wunsch zu Beginn des zweiten Jahrhunderts ihres Bestehens!

Sternenberg, Bürgermeister.

Die Geschichte des Sparkassenwesens im Allgemeinen

Die Gründung der ersten deutschen Sparkassen fällt in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und ist überwiegend auf die Initiative maßgebender Bürger zurückzuführen, welche mit dieser Einrichtung im Sinne einer vorbeugenden Armenpflege den minderbemittelten Bevölkerungskreisen Gelegenheit geben wollten, für ihr Alter oder für Krankheits- und sonstige Notfälle auch in kleinsten Beträgen Ersparnisse anzusammeln um sich so, wenn auch im bescheidenen Rahmen, aus eigener Kraft gegen die Wechselfälle des Lebens zu schützen. Diese Sparkassen waren reine Privatunternehmen, in der Rechtsform von Vereinen, Stiftungen und dergl. Erst als durch die Städteordnung von 1808 Preußen den Städten das Recht zur Errichtung von Sparkassen verlieh, traten diese als Gründer und Träger von Sparkassen hervor. So wurde als erste öffentliche Sparkasse im Jahre 1818 die Sparkasse in Berlin ins Leben gerufen. Die Staatsbehörden beschränkten sich jedoch darauf, die Entwicklung der Sparkassen „wohlwollend und mit steter Aufmerksamkeit zu verfolgen“, ohne durch gesetzgeberische Maßnahmen Einfluß zu nehmen. Eine Genehmigung zur Gründung war nicht erforderlich, auch übten die Staatsbehörden eine laufende Aufsicht über den Geschäftsbetrieb nicht aus. Auch die „revidierte Städteordnung“ von 1831 brachte nur insoweit eine Aenderung, als zur Errichtung städtischer Sparkassen die Genehmigung der Regierung vorgeschrieben wurde.

Erst die fortschreitende Entwicklung des Sparkassenwesens in den 30er Jahren brachte eine grundlegende Wandlung in der Haltung der preußischen Regierungsstellen gegenüber den Sparkassen. Man erkannte immer mehr die große soziale, wirtschaftliche und staatspolitische Bedeutung der Sparkassen und sah den Zeitpunkt für gekommen, durch gesetzliche Regelung auf die Entwicklung eines gesunden Sparkassenwesens Einfluß zu nehmen. Als bereits 30 öffentliche Sparkassen in Preußen bestanden, erließ der Preußische Staat das „Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend“ vom 12. Dezember 1838.

Mit dem Erlass dieses Gesetzes, dessen grundlegende Gedanken noch heute für die Sparkassenarbeit maßgebend sind, und welches bis zum Jahre 1932 die einzige allgemeine Rechtsgrundlage für das preußische Sparkassenwesen bildete, wurde der Sparkassenbewegung durch staatliche Autorität eine feste rechtlich-organisatorische Form gegeben.

Durch die jetzt gesetzlich vorgeschriebene Sparkassenaufsicht wurde die ordnungsgemäße Verwaltung der Sparkasse sichergestellt. Diese Aufsicht des Staates beschränkte sich nicht mehr auf die zu erteilende Genehmigung zur Errichtung einer Sparkasse und die Bestätigung der

Statuten, sondern umfaßte den gesamten laufenden Geschäftsverkehr. Den Oberpräsidenten und Kommunalaufsichtsbehörden wurde im Reglement die Verpflichtung auferlegt, den Sparkassen „ihre fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen und wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen“.

Durch weitere Verordnungen und Erlasse wurden die nachgeordneten Behörden auf die Notwendigkeit der Errichtung von Sparkassen hingewiesen und ihnen ausdrücklich eine „aktive Förderung des so heilsamen Sparkassenwesens“ nahegelegt.

Wie bereits erwähnt, wurden durch das Sparkassen-Reglement von 1838 erstmalig die Grundlagen des Sparkassenwesens in Gesetzesform gebracht. Die dem Gesetz zu Grunde liegende Tendenz war die organisatorische Bindung an den örtlichen gemeindlichen Bereich und die Gemeinnützigkeit. Nach dem Reglement sollten die Sparkassen in erster Linie auf die Bedürfnisse der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise abgestellt sein. Diesen sollte Gelegenheit zur sicheren und zinstragenden Anlage kleiner erübrigter Geldsummen gegeben werden. Vor der Genehmigung zur Errichtung einer Sparkasse mußte nachgewiesen werden, auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollten. Den Sparkassen war erlaubt, diese Kapitalien in ersten Hypotheken, inländischen Staatspapieren und Pfandbriefen, in Darlehen an die eigene Gemeinde und auf andere völlig sichere Art anzulegen. Soweit die Sparkassen Ueberschüsse erzielten, müssen diese an den Gewährverband zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke abgeführt werden, soweit sie nicht zur Stärkung der eigenen Rücklage erforderlich sind.

Die ausgesprochen soziale Ausrichtung der Sparkassen sowie das Gemeinnützigkeitsprinzip sind in der ganzen Geschäftspolitik der Sparkassen ausgedrückt. Waren die Sparkassen ursprünglich vornehmlich als Anstalten der vorbeugenden Armenfürsorge gegründet, so wurden sie im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr zu gewichtigen Helfern der staatlichen Sozialpolitik. Heute liegt ihre vornehmliche Aufgabe in der spar- und kreditwirtschaftlichen Betreuung des „Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise“. Die Aufgabe der Sparkassen ist immer und unverändert sozial und wirtschaftlich bestimmt gewesen. Ihre geschäftliche Tätigkeit hat sich lediglich den Wandlungen angepaßt, denen die von ihnen betreuten Bevölkerungs-

schichten in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht im Laufe der letzten hundert Jahre unterworfen waren. Entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wurde der Geschäftsbereich der Sparkassen immer mehr ausgedehnt. So wurde durch den Ministerialerlaß vom 18. 4. 1856 als eine Hauptaufgabe der Sparkassen anerkannt, an Handwerker und sonstige arbeitende Volkskreise Personalkredit bei genügender persönlicher Sicherheit — ohne dingliche Sicherheit — zu geben. Bedeutend erweitert wurde der Geschäftsumfang der Sparkassen durch das Scheckgesetz von 1908, durch welches ihnen die passive Scheckfähigkeit verliehen wurde. Von ganz wesentlicher Bedeutung für sie wurde aber erst der Ministerialerlaß vom 20. 4. 1909, der eine Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Sparkassen durch Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs brachte.

Durch den sogenannten Erweiterungserlaß vom 15. 4. 1921 wurde den Sparkassen eine Anzahl bankmäßiger Geschäfte gestattet, die im Rahmen des natürlichen Entwicklungsbedürfnisses



der Sparkassen nach zeitgemäßem Ausbau lagen. Hier sei erwähnt der An- und Verkauf von Wertpapieren, Ankauf bzw. Diskontierung von Wechseln, sowie das Recht zur Beleihung von Wertpapieren.

Die hoffnungsvolle und glänzende Entwicklung der Sparkassen fand durch die Inflation ein jähes Ende. Die von mehreren Generationen zusammengetragenen Spargroschen fielen dem Zusammenbruch zum Opfer. Zwar war es den Sparkassen auf Grund des Aufwertung-Gesetzes möglich, die Sparguthaben durchschnittlich mit 25 Prozent aufzuwerten, es bedurfte jedoch einer unermüdlichen Betreuungs- und Aufklärungsarbeit, um das Vertrauen der Spa-

rer wiederzugewinnen. In verhältnismäßig kurzer Zeit hatten die Sparkassen wieder erhebliche Sparbeträge gesammelt, so daß Ende 1930 wieder ein Gesamteinlagenbestand der deutschen Sparkassen in Höhe von rund 12 Milliarden vorhanden war.

Diese Aufwärtsentwicklung wurde empfindlich gestört durch die im Jahre 1931 ausbrechende Liquiditätskrise. Wenn auch die Sparkassen als solche mit den Ursachen der Krise nicht das geringste zu tun hatten, blieben sie doch, wie alle Teile der Wirtschaft, von ihren Auswirkungen nicht verschont.

Der bei den Sparkassen zu verzeichnende Auszahlungsüberschuß war jedoch nur vorübergehender Natur und wurde schon im nächsten Jahre durch einen erheblichen Einzahlungsüberschuß mehr als ausgeglichen.

Aus den aus der Krise von 1931 gewonnenen Erkenntnissen heraus kam es zur Notverordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen vom 5. 8. 1931, welche die Schaffung eines einheitlichen deutschen Sparkassenrechts in die Wege leitete.

Diese Verordnung ermächtigte die Reichsregierung, bei den öffentlichen oder die dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen „die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch bestehende Satzungen zu ändern oder neu einzuführen“. Diese Ermächtigung wurde durch eine weitere Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. 10. 1931 auf die Landesregierungen übertragen mit der Maßgabe, die Spar- und Girokassen zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umzugestalten. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde sodann von der preußischen Landesregierung für die preußischen Sparkassen die Verordnung vom 20. 7./4. 8. 1932 erlassen, wonach mit dem Inkrafttreten der Mustersatzung, die nach § 15 dieser Verordnung bis zum 30. 9. 1932 von den Gewährverbänden angenommen sein mußte, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden vertretenen Sparkassen Rechtsfähigkeit und die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts erhielten, unter Aufrechterhaltung der Haftung des Gewährverbandes. Damit wurde die bis dahin unselbständige Anstalt des Gewährverbandes rechtlich auf eigene Füße gestellt. Die neue Mustersatzung enthält u. a. einschneidende Vorschriften über Liquidität, Begrenzung der Hypothekarkredite und der Kommunkredite, sowie die Verwendung der Ueberschüsse. Bemerkenswert ist der § 28 Absatz 1 der Sparkassenverordnung, wonach die Sparkassen nunmehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts der staatlichen Aufsicht unterliegen, die vom Regierungspräsidenten ausgeübt wird. Diese Fassung stellt grundsätzlich klar, daß die Aufsicht des Staates über die Sparkassen ihrem Wesen nach nicht mehr als ein Teil der Kommunalaufsicht, sondern als eine besondere Aufsicht über selbständige Kreditinstitute anzusehen ist.

Durch die Verordnungen von 1931 und 1932 und die neue Mustersatzung von 1932 erfuhr das bisher hauptsächlich im Verordnungswege

gestaltete Sparkassenrecht seine Ergänzung und Abrundung. Die Neuregelung kann in ihrer Bedeutung nur mit dem Preußischen Sparkassen-Reglement von 1838 verglichen werden. Die Mustersatzung enthält alle für die Sparkassen wesentlichen Bestimmungen bezüglich Aufbau, Organisation und Geschäftsbereich.

Ein Ereignis von besonderer Bedeutung war das am 5. Dezember 1934 erlassene Reichsgesetz über das Kreditwesen, das in erster Linie eine strenge Abgrenzung zwischen kurzfristigen Geldern und langfristigem Kapital vorsieht und so einen leistungsfähigen Kapitalmarkt schaffen wollte. Weiter brachte dieses Gesetz die Eingliederung der Sparkassen in das allgemeine Bank- und Kreditsystem und in Fortsetzung der im Jahre 1931 eingeleiteten Entwicklung die allgemeine zentrale Reichsaufsicht über sämtliche deutschen Kreditinstitute.

Als Beweis für die Stellung der Sparkassen im örtlichen Wirtschaftsleben mögen folgende Feststellungen dienen:

Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges bestanden in Deutschland rund 3000 öffentliche Sparkassen mit 12 000 Zweig- und Annahmestellen. Sie verwalteten mehr Kundeneinlagen als alle anderen Bank- und Kreditinstitute zusammen. Ende 1937 entfielen von 34,3 Milliarden RM Kundeneinlagen aller deutschen Kreditinstitute rund 18,3 Milliarden RM auf die öffentlichen kommunalen Sparkassen.

Da die öffentlichen Sparkassen in Deutschland auf kommunaler Grundlage errichtet sind und so von Anfang an eine Dezentralisation ihres Wirkens herbeigeführt wurde, war die Verbindung zu allen Bevölkerungsschichten von jeher besonders eng und zwar sowohl im Einlagengeschäft als auch hinsichtlich der ausgegebenen Hypotheken und Kredite. In beiden Geschäftszweigen ist hervorzuheben die große Anzahl der Kunden und die verhältnismäßig kleinen Einzelbeträge.

So entfiel auf den Kopf eines Sparers

1913 ein Durchschnittsguthaben von RM 909,—,
1937 „ „ „ „ 457,—.

Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet kam
1913 ein Sparguthaben von RM 311,— und
1937 ein solches von „ 236,—.

Die Gesamtzahl der Sparkonten bei den deutschen Sparkassen belief sich Ende 1937 auf rund 35 Millionen Stück, so daß durchschnittlich jeder zweite Deutsche Sparer bei einer öffentlichen Sparkasse war.

Einen außerordentlich starken Aufschwung nahm nach dem ersten Weltkriege der auf Grund des Reichsscheckgesetzes von 1908 und des Preuß. Min.-Erlasses von 1909 eingeführte Scheckverkehr. Im Jahre 1936 wurden bei den deutschen Sparkassen mehr als 3,2 Millionen Spargirokonten mit einem Einlagenbestand von 2,3 Milliarden RM unterhalten. Allein im Jahre 1936 wurden etwa 130 Millionen einzelne Ueberweisungen ausgeführt.

Im langfristigen Hypothekengeschäft waren Ende 1937 die Sparkassen mit über 7 Milliarden beteiligt. Der Durchschnittsbetrag war verhältnismäßig gering. Er belief sich Ende 1937 auf ca. 5.000,— RM. Die Gesamtzahl der ausgeliehenen Hypotheken betrug zu diesem Zeitpunkt 1,4 Millionen Stück.

Die im kurzfristigen Geschäftsverkehr herausgegebenen Kredite und Darlehen betrugen Ende 1937 rund 2 Milliarden RM. Der Durchschnittsbetrag belief sich auf rund 1.600 RM.

Diese Zahlen sind wohl Beweis für die große Bedeutung der Sparkassen im örtlichen Hypotheken- und Kreditgeschäft.

Im Kommunalkreditgeschäft konnten sich die Sparkassen infolge der Verbotsbestimmung der Reichsnotverordnung vom 5. August 1931 vorläufig nicht mehr betätigen. Der Gesamtbetrag der an die Gemeinden usw. gegebenen Darlehen der deutschen Sparkassen lag vor Beginn des zweiten Weltkrieges bei etwa 1,5 Milliarden RM.

Seit Kriegsbeginn zeigte die Einlagenentwicklung bei allen Sparkassen eine stetig steigende Tendenz. Als Folge des großen Geldüberhangs vermehrten sich allein die Spareinlagen schätzungsweise um das Dreieinhalbfache. Da einmal keine Möglichkeit zur Anlage im Hypotheken- und Kreditgeschäft bestand und zum anderen die Geld- und Kreditinstitute im Zuge der nationalsozialistischen Finanzierungsmethoden gezwungen wurden, einen großen Teil ihrer Mittel in Reichsanleihen usw. anzulegen, vervielfachten sich sowohl die Anlagen in Wertpapieren als auch die Guthaben bei den Zentralinstituten, die wiederum ihre Mittel in Reichswerten anlegen mußten.

Auch die Zahl der Konten im Sparverkehr wie im Giroverkehr zeigt seit 1939 eine außergewöhnliche Steigerung. Aber auch diese Tatsache ist nur eine Folge der Schein- und Rüstungskonjunktur der Kriegszeit.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß die Sparkassen wie auch alle anderen Geldinstitute auf diese Entwicklung ohne Einfluß gewesen sind.

Gründungsgeschichte der SCHWELMER SPARKASSE

Wie in der im Jahre 1914 anlässlich der Errichtung des neuen Sparkassengebäudes herausgegebenen Denkschrift bereits erwähnt wird, geben die noch vorhandenen Akten der Sparkasse kein einheitliches und lückenloses Bild über ihre Gründung und Entwicklung. Während sich bisher die Vorgeschichte nur bis zum Jahre 1844 zurückverfolgen ließ, haben neuere Untersuchungen über die westfälischen Sparkassen jedoch ergeben, daß die Bestrebungen, eine Sparkasse in der Stadt Schwelm zu errichten, bis in die Frühgeschichte des westfälischen Sparkassenwesens reichen.

Herr Dr. Bruder aus Allendorf, der z. Zt. die „Geschichte der Westfälischen Sparkassen“ schreibt, hat bei seinen umfangreichen Vorstudien bisher unbekanntes Material, insbesondere im Staatsarchiv in Münster, über die Gründungsgeschichte auch der Schwelmer Sparkasse aufgefunden und uns dieses lebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt.

Dank der Initiative und Förderung des Oberpräsidenten von Vincke waren bereits seit dem Jahre 1824 in Westfalen die Bestrebungen zur Gründung der ersten Sparkassen vorhanden. So wurde im Jahre 1825 in Soest die erste Sparkasse auf westfälischem Boden eröffnet. Vor allem waren seit Mitte der dreißiger Jahre zahlreiche Städte des Regierungsbezirks Arnsberg bemüht, eine gleiche Einrichtung in ihren Mauern zu schaffen. Unter diesen Städten befand sich auch das „werktätige Schwelm“, wo die Bestrebungen sogar bis zum Jahre 1831 zurückgehen. Schwelm war 1818 mit 2907 Einwohnern noch die größte Stadt des Kreises Hagen, denn die Kreisstadt Hagen hatte zu derselben Zeit erst eine Bevölkerung von 2514. 1839 hatte sich das Verhältnis geändert, dadurch, daß die Stadt Hagen allmählich mit 4479 Einwohnern an die erste Stelle gerückt war. Schwelm zählte zu diesem Zeitpunkt 3842 Einwohner.

Die Bestrebungen, eine Sparkasse zu errichten, gingen in Schwelm von dem damaligen Bürgermeister Sternenberg aus, der seit 1831 den Landrat des Kreises mehrfach über seinen Plan unterrichtete. Aber die Angelegenheit kam hier wie auch in den übrigen Städten nicht über einen Versuch hinaus. Ueber die zahlreichen Schwierigkeiten, die bei den Verhandlungen auftraten, erfahren wir einiges, als der Oberpräsident im November 1835 auf einer Inspektionsreise auch den Nachbarkreis Altena aufsuchte und unter anderem auch mit dem Bürgermeister Sternenberg aus Schwelm eine Unterredung hatte, die auch die Errichtung einer Sparkasse in Schwelm berührte.

Sternenberg machte damals für seine vergeblichen Bemühungen vor allem die Kgl. Regierung zu Arnsberg verantwortlich. Die zuständigen Stellen in Altena gaben dem Oberpräsi-

denten wahrscheinlich eine ähnliche Auskunft, denn auch dort war es bisher nicht gelungen, einen Fortschritt in den Gründungsverhandlungen zu erzielen. Daraufhin wandte sich nur wenige Tage später von Vincke, der eifrige Förderer des jungen westfälischen Sparkassenwesens, an die Kgl. Regierung zu Arnsberg und ersuchte um Prüfung der Gründe, welche überall die Einrichtung von Sparkassen vereitelten und erwähnte hierbei ausdrücklich die Fabrikstädte Altena und Schwelm. Nach Angabe des Bürgermeisters Sternenberg hatte die Regierung in Arnsberg die Genehmigung des Statuts vor allen Dingen deshalb versagt, weil die Stadt die Garantie übernehmen sollte. Die Regierung verlangte vielmehr, daß „die Mitglieder des Gemeinderats für die Verluste, welche aus der auf persönlichen Credit zu machenden Ausleihung der Kommune etwa entstehen möchten, in solidum haften zu wollen, sich anheischig machen sollten, wozu die Herren Gemeinderäte sich nicht verstehen wollten“.

Der in der Folgezeit sich ergebende Schriftwechsel zwischen Oberpräsident, Regierung und Bürgermeister brachte keine Klarheit und Uebereinstimmung hinsichtlich der Meinungsverschiedenheiten. Mit Schreiben vom 25. 11. 1835 berichtet die Regierung in Arnsberg an den Herrn Oberpräsidenten, daß sie alles getan habe, um die Gründung von Sparkassen zu fördern und daß sie bedaure, daß die zu Soest bestehende Sparkasse die einzige Anstalt dieser Art im ganzen Regierungsbezirk sei. Hinsichtlich der wegen Errichtung einer Sparkasse in Schwelm und Altena aufgetretenen



Schwierigkeiten wird gesagt, daß die von diesen Städten angeführten Hinderungsgründe nur auf einem Mißverständnis beruhen könnten. In einem Bericht des Bürgermeisters Sternenberg an den Herrn Oberpräsidenten von Westfalen vom 10. Februar 1836, in welchem er nochmals auf seine Bemühungen und die eingetretenen Schwierigkeiten hinweist, bittet er, die Angelegenheit bis zur Einführung der revidierten Städte-Ordnung zurückzustellen. Hiermit erklärte sich der Oberpräsident durch Verfügung vom 18. Februar 1836 einverstanden.

So dauerte es lange 15 Jahre, bis die schon 1831 beabsichtigte Gründung der Sparkasse durchgeführt wurde. In der gemeinschaftlichen Sitzung der beiden städtischen Körperschaften vom 22. Januar 1844 beschloß man auf Antrag des damaligen Stadtverordnetenvorstehers, Herrn Land- und Stadtgerichtsdirektor Graßhoff, eine Sparkasse für die Stadt Schwelm zu errichten. In einem längeren Referat verbreitete sich Herr Graßhoff über die wirtschaftlichen Verhältnisse der einheimischen Bevölkerung. Die Löhne in der Industrie waren sehr beschränkt und ließen kaum Ersparnisse für Krankheits- und sonstige Nottfälle zu. Es gab zu jener Zeit keine sozialen Versicherungseinrichtungen auf gesetzlicher Grundlage, so daß die ärmeren Bevölkerungskreise, soweit sie nicht Selbsthilfe-Einrichtungen angeschlossen waren, in Nottfällen und im Alter auf die private Wohltätigkeit und die öffentliche Armenpflege angewiesen waren. Man wählte einen Ausschuß, bestehend aus den Herren Bürgermeister Sternenberg, Kaufmann Bever und Bietz, der beauftragt wurde, einen Entwurf für die Sparkassensatzung vorzubereiten. Bereits am 27. Mai 1845 gelangte dieser Satzungsentwurf zur Vorlage und Annahme in den städtischen Körperschaften. Da die Aufsichtsbehörde jedoch verschiedene Beanstandungen über die Verzinsung der Spareinlagen, die Ausleihung der Kapitalien und die Wahl des Rendanten vorzubringen hatte, mußten sich die städtischen Kollegien noch mehrfach mit der Sparkassensatzung befassen. Das endgültige Statut fand am 13. März/19. Juli 1846 die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten.

Wie dringlich die Angelegenheit sowohl von der Stadtverwaltung als auch vom Landrat jetzt bearbeitet wurde, geht aus einem Bericht des Landrats an den Herrn Oberpräsidenten vom 29. 7. 1846 hervor, in welchem es u. a. heißt:

„Die baldige Einrichtung einer Sparkasse wird aber von dem Magistrate der Stadt Schwelm dringend gewünscht, weil sehr häufige Anfragen von Seiten der dortigen Bürger eingingen, und das daselbst bestehende Bankierhaus vor den Anträgen der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter sowie der als Grundeigentümer oder Bauunternehmer beteiligten Bürger förmlich bestürmt würde, und die städtische Behörde die Verpflichtung anerkennen mußten, den Eingesessenen für eine sichere Anlegung ihrer Ersparnisse um so mehr behilflich zu sein, als die bestehende Teuerung die Ansprüche an die Armenverwaltung zu gewaltig steigerten.“

Am 1. September 1846 wählte die Stadtverordnetenversammlung den Sparkassenvorstand und den Rendanten, und am 16. September 1846 erließ der Magistrat in dem im Verlage M. Scherz zweimal wöchentlich erscheinenden Wochenblatt die nachstehende

B e k a n n t m a c h u n g :

Die Stadt Schwelm hat eine Sparkasse errichtet, deren Statuten nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Zufolge § 4 und 5 derselben sind in dort vorgeschriebener Weise

A. zu Administratoren: 1. Herr Stadtverordneter Joh. Dan. Bever, 2. Oberlandesgerichtsassessor Weber, 3. Herr Friedr. Wilh. Sturmfels;

B. zu Stellvertretern der Administratoren: 1. Herr Stadtverordneter Karl Hymmen, 2. Herr Justizkommissar Köster, 3. Herr Bankier Braselmann;

C. zum Rendanten Herr Verwaltungssekretär Stroomann angeordnet worden.

Die Anstalt wird vom 5. Oktober ds. Js. ab der Benutzung des Publikums eröffnet und Einlagen von 10 Sgr. bis 100 Rthlr. von dem Rendanten an den Wochentagen von morgens 8 bis nachmittags 7 und an den Sonntagen von 12 bis 2 Uhr entgegengenommen werden.

Wir empfehlen diese neue Anstalt der Teilnahme namentlich der ärmeren Bewohner der Stadt und des Gerichtsbezirks Schwelm angelegentlichst, und bemerken, daß die Herren Amtmänner auf Ersuchen jede etwa noch erforderliche Auskunft gerne erteilen werden.

Schwelm, den 16. September 1846.

Der Magistrat.

Sternenberg, v. Dewall, de Vivie, Ballauf.

S t a t u t für die Sparkasse zu Schwelm.

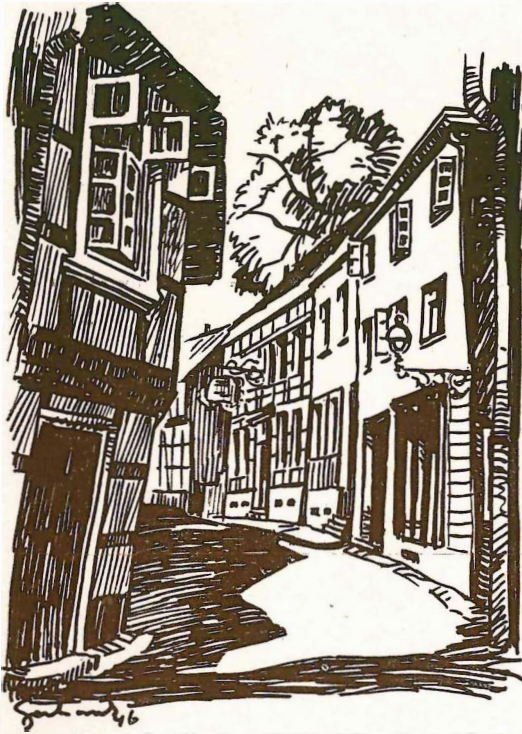
Um den Einwohnern der Stadt Schwelm und der Umgegend Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen, wird von der Stadt eine Sparkasse errichtet und für dieselbe das gegenwärtige Statut von dem Magistrate und den Stadtverordneten aufgestellt.

§ 1. Die Sparkasse zu Schwelm besteht unter Garantie der Stadtgemeinde.

§ 2. Die Sparkasse soll jederzeit selbständig für sich bestehen und kann unter keinen Umständen mit der Gemeinde- oder einer anderen Kasse vereinigt werden. Ihre Papiere und Gelder werden in besonderen Verschlüssen aufbewahrt.

§ 3. Die Sparkasse wird von drei Administratoren und einem Rendanten verwaltet.

§ 4. Die Administratoren, von denen einer Stadtverordneter und einer Rechtsverständiger sein muß, werden, nebst drei Substituten derselben, jährlich von den Stadtverordneten gewählt und von dem Magistrate bestätigt. Die-



selben beziehen keine Besoldung. Ihre Namen werden durch das Schwelmer Wochenblatt bekannt gemacht.

§ 5. Der Rendant wird von den Stadtverordneten gewählt und von dem Magistrate bestätigt, muß Caution stellen und bezieht als Besoldung 25 Prozent der jährlichen Zinsen-Ueberschüsse. Auf Pension hat er keinen Anspruch. Die Caution wird vorerst zu 1000 Thalern festgesetzt. Die Bestimmungen wegen deren künftigen etwaigen Erhöhung, so wie des Zeitraums, für welchen die Wahl des Rendanten gilt, bleiben dem Vertrage der Stadtbehörden mit demselben vorbehalten.

§ 6. Durch das § 3 bezeichnete Verwaltungspersonal wird die Sparkasse bei allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Administratoren und der Rendant sind ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Sparkasse einzulegen, mit denselben Vergleiche abzuschließen, Substationen zu extrahieren, erforderlichen Falls Grundstücke und Gerechtigkeiten für die Sparkasse anzukaufen, Gelder, namentlich auch aus gerichtlichen Depositorien zu erheben, darüber zu quittieren, Zessionen zu erteilen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen und sich in allen diesen Rechts-Angelegenheiten durch legale Mandatarien vertreten zu lassen.

§ 7. Die Kasse wird durch die Unterschrift des Rendanten und zweier Administratoren oder deren Substituten und gleichzeitiger Beidrückung des Sparkassensiegels verpflichtet. Bei Vollziehung gerichtlicher oder notarieller Dokumente bedarf es der Beidrückung des Sparkassensiegels nicht.

§ 8. Zinsen kann der Rendant ohne Beitritt der Administratoren erheben und einklagen.

§ 9. Das Verwaltungspersonal versammelt sich wenigstens einmal in jedem Monat und zwar

am ersten Sonnabend desselben. Die Stunde, eine unvermeidliche etwaige Verlegung einer Sitzung, sowie außerordentliche Versammlungen werden durch das hiesige Wochenblatt bekannt gemacht. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt und die Bilanz gezogen sowie unterzeichnet werden.

§ 10. Am Schlusse jeden Jahres wird eine Jahres-Rechnung von dem Rendanten aufgestellt und von einer Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten revidirt. Die Decharge wird nach Erledigung der Monita oder vorbehaltlich derselben von dem Magistrate und den Stadtverordneten ertheilt. Das Resultat der Rechnung wird durch das Wochenblatt bekannt gemacht. Die Staatsbehörden haben das durch das Reglement vom 12. Dezember 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

§ 11. Die Sparkasse nimmt von den Einwohnern der Stadt und des Gerichtsbezirkes Schwelm Einlagen von 10 Sgr. bis 100 Thaler an. Die Annahme höherer Einlagen und überhaupt die Annahme von Einlagen von nicht im Gerichtsbezirke wohnhaften Personen hängt von dem Ermessen der Verwaltung ab.

§ 12. Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen sprechendes Quittungsbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch Unterschrift zweier Administratoren und des Rendanten unter Beidrückung des Sparkassensiegels bescheinigt wird. Diesen Sparkassenbüchern wird gegenwärtiges Statut und eine Tabelle beigedruckt, aus welcher zu ersehen ist, zu welchem Betrage jede Einlage bis zu 100 Thalern durch Zinsen und Zinseszinsen in jedem der nächsten zehn Jahre anwächst. Die Ausstellung der Quittungsbücher geschieht unter fortlaufenden Nummern.

§ 13. Geschieht die Einlage außer der Sitzung an den Rendanten, so erhält der Einleger eine Interims-Quittung, die er bis zum Ablauf des nach der Einlage folgenden Monats gegen ein Quittungsbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte sind die Ansprüche aus der Interims-Quittung an die Sparkasse erloschen.

§ 14. Die Einlagen der Einwohner der Stadt und des Gerichtsbezirks Schwelm werden von 1 bis 100 Thaler zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst. Sobald das gesamte Guthaben eines Einlegers in der Sparkasse den Betrag von 100 Thaler übersteigt, tritt für den Betrag über diese Summe der Zinsfuß von 3 Prozent ein. Eine Ausnahme findet nur statt bei den Einlagen der nachstehend bezeichneten Personen:

- a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbständige Handwerksarbeiter;
- b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;
- c) Tagelöhner;
- d) Dienstboten;
- e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren Stand nicht eigentlich verändert haben.

Den vor, — unter a bis e, — bezeichneten Personen wird ihr gesamtes Guthaben in der Sparkasse zu $3\frac{1}{3}$ Prozent verzinset.

Alle Einlagen von nicht im Gerichtsbezirk Schwelm wohnhaften Personen werden nur zu 3 Prozent verzinset.

In allen vorstehend erwähnten Fällen werden immer nur die vollen Thaler verzinset und bei der Zinsberechnung nur die sich ergebenden vollen Pfennige angesetzt, die Pfennigbrüche aber unbeachtet gelassen.

§ 15. Der Zinsentwurf fängt an mit dem Ersten des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem Ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§ 16. Wenn ein Gläubiger sich, von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an, binnen dreißig Jahren nicht bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 17. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nur in der ersten Hälfte des Monats December. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses verzinset. Wie das Kapital durch Zuschlagung der Zinsen und Zinses-Zinsen sich vermehrt, geht aus der den Sparkassenbüchern beigelegten Tabelle hervor.

§ 18. Die Sparkasse ist berechtigt und verpflichtet, jedem Inhaber des Quittungsbuches gegen Vorzeigung respective Zurückgabe desselben den Betrag, auf welchen dasselbe spricht, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen worden.

§ 19. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein Anderes zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkassenverwaltung anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblich früheren Besitzers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

§ 20. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch, nach Vorschrift des § 15 des Reglements vom 12. December 1838, gerichtlich aufgeboden und amortisiert werden. Sobald das Erkenntniß, wodurch das Buch für erloschen erklärt wird, rechtskräftig geworden, wird dem Verlierer ein neues Quittungsbuch ausgefertigt.

§ 21. Die Sparkasse zahlt zurückgeforderte Summen bis zu 25 Thaler sofort, höhere nach sechswöchentlicher Kündigung. Es steht derselben indessen frei, früher Zahlung zu leisten und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen. Im Fall der verweigerten früheren

Annahme verliert der Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Beträgt die zurückgeforderte Einlage 200 Thaler oder mehr, so muß der Gläubiger, falls es an barem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des § 12 des Reglements vom 12. December 1838 erworbenen öffentlichen, Pupillarische Sicherheit gewährenden Papiers sich begnügen.

§ 22. Theilweise Rückzahlungen an Kapital und Zinsen können nur gegen Vorlegung des Quittungsbuches geschehen, in welchem die abgetragene Summe durch die Verwaltung notirt werden muß. Geschieht die Rückzahlung außer der Sitzung, so ist bis zu der nächsten dem Rendanten gegen Empfangsschein das Quittungsbuch zurück zu lassen. Wird das ganze Guthaben zurückbezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch quittirt und kassirt zum Archiv der Kasse genommen.

§ 23. Dem Darleiher kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last, nur muß bei der ersten Einlage ein Silbergroschen für das Quittungsbuch gezahlt werden.

§ 24. Die eingelegten Gelder werden von der Verwaltung ausgeliehen:

1. Gegen Hypothek auf Grundstücke, wenn diese pupillarische Sicherheit gewähren. Eine derartige Sicherheit wird als vorhanden erachtet bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert worden und bei sonstigen Grundstücken innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des fünfundzwanzigfachen Catastral-Reinertrags.
2. An Gemeinden und Institute gegen ein von der betreffenden Königlichen Regierung genehmigtes Schuld-Document des verfassungsmäßigen Vorstandes.
3. Falls die eingelegten Gelder auf die unter 1 und 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können dieselben bei der Provinzial-Hülf-Kasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren angelegt werden.

§ 25. Die Schuld-Documente über die ausgeliehenen Gelder werden mindestens jährlich einer eigens vom Stadtvorstande dazu ernannten Commission zur Prüfung der Sicherheit vorgelegt.

§ 26. Die Zinsen-Ueberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, dienen vorab zur Deckung möglicher Ausfälle. Wenn dieselben eine höhere Summe erreicht haben, als zu dem angegebenen Zweck erforderlich scheint und die Stadtbehörden über einen Theil derselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigen, so ist dazu die Genehmigung des Ober-Präsidenten einzuholen.

§ 27. Alle Bekanntmachungen hinsichtlich der Sparkasse geschehen durch dreimalige Insertion ins Schwelmer Wochenblatt von acht zu acht Tagen. Mit Ablauf des achten Tages nach der dritten Insertion werden dieselben als gehörig publiciert angesehen.

§ 28. Möchte die Auflösung der Sparkasse nothwendig werden, so muß solches auf die im § 27 angegebene Art wenigstens sechs Monate vor dem Tage der Auflösung bekannt gemacht werden.

§ 29. Zusätze zu gegenwärtigem Statut und Abänderungen desselben gelangen erst durch die Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten, so wie der Bestätigung des Ober-Präsidii, ihre Gültigkeit.

§ 30. Gegenwärtiges Statut soll, nachdem es die Bestätigung des Ober-Präsidii erhalten, gemäß § 27 durch dreimalige Insertion in das Schwelmer Wochenblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Schwelm, den 10. Februar 1846.

(L. S.)

(L. S.)

Der Magistrat.	Die Stadtverordneten.
Sternenberg,	Brinkmann, Vorsteher.
v. Dewall, de Vivie,	de Nerée, Protokollführer.
Ballauf.	Emil Braselmann. Bever.
	F. Vorwerk. C. Zillig.
	P. G. Mühlinghaus.
	J. Jonghaus.
	Wilh. Sternenberg.
	C. Hymmen. Fr. Wilh.
	Pasch. J. A. Bietz.

Vorstehendes Statut wird mit folgenden Maaßgaben genehmigt:

1. zu § 24 Nro. 1.

Bei Ausleihung von Kapitalien auf Grundstücke darf, mit Rücksicht auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1841, die Hypothek die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreiten.

2. die Bestimmung unter Nro. 2 des § 24.

Daß Kapitalien an Gemeinden und Institute gegen ein von der betreffenden Königlichen Regierung genehmigtes Schuld-Document des verfassungsmäßigen Vorstandes ausgeliehen werden sollen; fällt hinweg. In Betreff der Stadtgemeinde Schwelm bewendet es bei dem § 8 des Reglements, die Einrichtung der Sparkassen betreffend, vom 12. December 1838.

3. zu § 26.

Die Zinsen-Ueberschüsse müssen bis zu $\frac{1}{2}$ der Activmasse zu einem Reservefonds aufgesammelt werden; die Verwendung zu andern Zwecken findet unter den im § 26 angegebenen Voraussetzungen, nur hinsichtlich der ferneren Zinsen-Ueberschüsse Statt.

Münster, den 13. März 1846.

(L. S.)

Der Ober-Präsident:

Schaper.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Juni c. wird insoweit die zu 2. der vorstehenden Bestätigungs-Clausel getroffene Beschränkung aufgehoben, und die Bestimmung im § 24 Nro. 2 des Statuts genehmigt, daß die Ausleihung an G e m e i n d e n geschehen darf.

Münster, den 19. Juli 1846.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: v. Bodelschwingh.

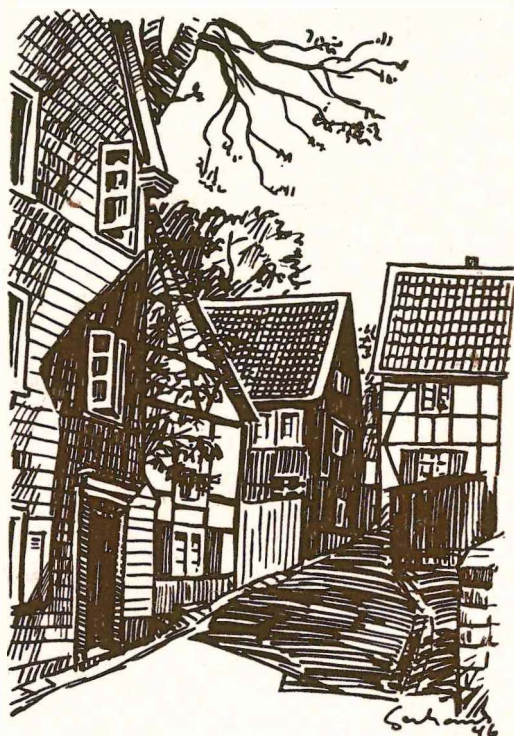
Auch die Sparkassenverwaltung wies am 6. Oktober 1846 in nachstehender Anzeige empfehlend auf das neue Sparinstitut hin:

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Verwaltung der hiesigen Sparkasse wird ihre gewöhnlichen Sitzungen (§ 9 des Statuts) am ersten Sonntabend des Monats, vormittags von 10 bis 12 Uhr im Rathause halten.

Es werden in denselben

- a) Einlagen angenommen, darüber die Quittungsbücher sofort ausgefertigt und ausgehändigt, oder die neuen Einlagen des Inhabers eines Quittungsbuches dessen früherem Guthaben in demselben zugeschrieben;



- b) über die seit der vorherigen Sitzung gegen vorläufige Bescheinigung des Rendanten gemachte Einlagen (§ 13) die Quittungsbücher ausgefertigt, oder, wenn der Einleger schon ein Quittungsbuch besaß und dieses dem Rendanten zurückgelassen hat, in diesem Buche dem früheren Guthaben zugeschrieben;
- c) von dem Rendanten gemachte teilweise Rückzahlungen in dem demselben gegen Schein zurückgelassenen Quittungsbuche (§ 22) notiert;
- d) auch diejenigen Rückzahlungen (§ 21 und 22) gemacht, zu deren Empfange der Inhaber des Quittungsbuchs sich in der Sitzung einfindet.

Die Sparkasse ist bereits eröffnet und wird dem Publikum, besonders den unbemittelten Einwohnern der Stadt und des Gerichtsbezirks zur Benutzung empfohlen.

Schwelm, am 6. Oktober 1846.

Die Sparkassen-Verwaltung.

J. D. Bever. Weber. Sturmfels.
Stroomann, Rendant.

Entwicklung und Verwaltung der STÄDT. SPARKASSE

Geschäftlicher Aufstieg

Am 5. Oktober 1846, dem Tage der Eröffnung der Schwelmer Sparkasse, wurden insgesamt 58 Taler gespart. Davon entfielen auf die erste Spareinlage 38 Taler, die von einem Einwohner aus Ellinghausen bei Langerfeld eingelegt wurden. Dieses Sparkassenbuch ist noch vorhanden und befindet sich in Verwahrung des Schwelmer Heimatmuseums. Bis zum Ende des Gründungsjahres stiegen die Spareinlagen auf 4757 Taler 6 Sgr. 5 Pfg. Dieses Ergebnis kann als befriedigend angesehen werden, wenn man bedenkt, daß sich damals die Sparkasse in erster Linie an die ärmeren Bevölkerungskreise wandte und die wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Jahren viel zu wünschen übrig ließen.

Die Entwicklung in den ersten Jahrzehnten ging recht langsam vor sich, wie es bei dem damals noch ziemlich einfachen Wirtschaftsleben nicht anders sein konnte. Nach 7 Jahren war ein Einlagenbestand von 300 000 Mark und erst nach 18 Jahren — im Jahre 1864 — ein solcher von 1 Million Mark erreicht. Die Zahl der Konten betrug in diesem Jahr 1415 Stück, die Einwohnerzahl belief sich auf 5326.

In den folgenden Jahren ging die Entwicklung stetig aufwärts, um bis zum Jahre 1870 einen Spareinlagenbestand von 1.813.000 Mark zu erreichen.

Der wirtschaftliche Aufschwung nach 1870/71 wirkte sich auch bei unserer Sparkasse aus. Belief sich der Einlagenbestand

Ende 1870 auf 1.813.000 Mark,
um Ende 1871 den Betrag von 2.085.000

zu erreichen, so stieg er von

1871 bis Ende 1872 auf	2.555.000	„
1872 „ 1873 „	3.371.000	„
1873 „ 1874 „	4.181.000	„
1874 „ 1875 „	4.742.000	„

In fünf Jahren war also eine Steigerung von 2,2 Millionen Mark zu verzeichnen.

In den nächsten fünf Jahren ergab sich ein Zuwachs von rd. 1,4 Millionen. Die Folgen der wirtschaftlichen Rückschläge in den 80er Jahren wirkten sich bei der Sparkasse nur unerheblich aus. Es war lediglich ein langsames Ansteigen der Spareinlagen festzustellen, so daß in den Jahren von 1881—1885 die Spareinlagen sich nur um rd. 500.000 Mark erhöhten. Von diesem Zeitpunkt ab aber ging es stetig aufwärts, so daß 1895 die 10 Millionen-Grenze überschritten wurde, um bis zum Jahre 1913 einen Einlagenbestand von rd. 23 Millionen Mark zu erreichen. Dieser Spareinlagenbestand verteilte sich auf rd. 12.000 Sparkonten.

Besondere Schwankungen in der Entwicklung der Sparkasse sind nicht vorhanden, selbst nicht in den Kriegsjahren 1864, 1866, 1870/71. Mit der Zunahme des Spareinlagenbestandes hielt die Hergabe von Hypotheken zum Zwecke des Wohnungsbaus und für sonstige Zwecke dauernd Schritt. Die Schwelmer Sparkasse sah ihre Hauptaufgabe darin, das Kreditbedürfnis der Haus- und Grundbesitzer in der Stadt und im Kreise Schwelm in erster Linie zu befriedigen, so daß selbst in geldknappen Zeiten eine Hypothekennot nicht zu beobachten war. Der Gesamtbestand der Ende 1913 ausgeliehenen Hypotheken belief sich auf 17.742.000 Mark.

In besonderem Maße ließ es sich die Sparkasse angelegen sein, der Stadt Schwelm Darlehen für kommunale Zwecke zur Verfügung zu stellen. Ende 1913 betrugen die städtischen Anleihen 2.996.000 Mark. Dazu kommen noch einige Darlehen, die an den Kreiskommunalverband Schwelm und an die hiesigen Kirchengemeinden ausgeliehen waren.

Auch die Schwelmer Sparkasse stand Ende 1923 nach der Inflation vor dem Nichts. Nur langsam setzte zunächst der Spareinlagenzufluß wieder ein, wuchs aber dann von Jahr zu Jahr, so daß Ende 1928 bereits wieder ein Einlagenbestand von 6.677.000 RM zu verzeichnen war. Die Zahl der Sparer betrug zu diesem Zeitpunkt schon wieder 6167. Von diesen 6167 Sparern hatten 4569 oder 74 % ein Guthaben bis zu 1.000,— RM.

Auch in der Folgezeit schritt die Einlagenentwicklung fort, sie wurde nur unterbrochen durch die Auswirkungen der Krise von 1931. Der in diesem Jahre sich ergebende Auszahlungsüberschuß wurde jedoch bereits in 1932 mehr als ausgeglichen.

Ende 1939, zu Beginn des zweiten Weltkrieges, hatte die Sparkasse bereits wieder ein Sparkapital von 17.012.000 RM angesammelt, das sich auf 21 151 Sparer verteilte. Hierin sind die auf Grund des Aufwertungsgesetzes von 1925 mit 26½ % aufgewerteten Sparguthaben enthalten.

Entsprechend dem Anwachsen der Spareinlagen begann die Sparkasse sofort nach der Inflation mit der Hergabe von Hypothekendarlehen. Diese beliefen sich Ende 1928 bereits wieder auf 3.852.000 RM oder auf 57,68 % des damaligen Einlagenbestandes.

Am Schluß des Jahres 1931, als der Spareinlagenbestand mit 9.406.000 RM ausgewiesen wurde, waren in 529 Einzelausleihungen 5.954.000 RM oder 63,29 % in Hypotheken gegeben worden; davon entfielen allein auf den Wohnungsneubau 3.836.153 RM in 241 Fällen. Durch die Notverordnung vom 6. 10. 1931 erfuhr das Hypothekengeschäft eine fühlbare Einschränkung. Im Interesse der Liquidität durften künftig nur noch 40 % des Spareinlagenbestandes in Hypotheken ausgegeben werden. Zwar wurde dieser Satz später auf 50 % erhöht, jedoch war die Sparkasse in den nächsten Jahren im Hypothekengeschäft stark gehemmt, da ihr Hypothekenbestand weit über dem zugelassenen Prozentsatz lag und für Neuausleihungen nur die Kapitalrückzahlungen in diesem Geschäftszweig zur Verfügung standen. Einschließlich der aus der Aufwertungsbilanz am 1. 1. 1932 übernommenen aufgewerteten Hypotheken war Ende 1939 ein Hypothekenbestand von 8.155.000 RM vorhanden, der in 1062 Einzelbeträgen ausgeliehen war.

Auch in der Bankabteilung war von 1924—1939 eine aufsteigende Entwicklung zu verzeichnen. Ende 1939 wurden 1775 Spargirokonten unterhalten. Der Umsatz auf diesen Konten betrug im Jahre 1939 auf einer Seite rd. 74.000.000 RM, die in rd. 275 000 Einzelposten umgesetzt wurden.

Das kurzfristige Kreditgeschäft weist ebenfalls von 1924 bis 1939 eine steigende Entwicklung auf. So waren Ende 1939 708 kurzfristige Darlehen und Kredite im Gesamtbetrage von 1.184.000 RM gegeben. Allein im Wechseldiskontgeschäft wurden in diesem Jahre 1939 Abschnitte im Werte von 958 000 RM bearbeitet.

Die vorstehenden Zahlen beweisen eindeutig die bedeutende Stellung der Schwelmer Sparkasse als örtliches Finanzinstitut und ihre starke Verflechtung mit dem örtlichen Wirtschaftsleben. Typisch sind in sämtlichen Geschäftszweigen die große Anzahl der Konten und der Geschäftsvorfälle und die verhältnismäßig niedrigen Durchschnittsbeträge.

Infolge des durch die Rüstungskonjunktur und die Warenverknappung in den Jahren des zweiten Weltkrieges sich ergebenden Geldüberhangs stiegen auch bei uns die Spar- und Giroeinlagen um das Mehrfache. Der Gesamteinlagenbestand beläuft sich z. Zt. auf rd. 61,5 Millionen RM, die Zahl der Sparkonten auf rd. 30 000 Stück. Außerdem wurden Ende 1945 2193 Spargirokonten geführt. Der Höhepunkt des Einlagenzuflusses war Anfang 1946 erreicht. Seit dieser Zeit überwiegen im Sparverkehr die Auszahlungen. Die abgebobenen Beträge werden in erster Linie für geschäftliche Zwecke und Steuern, dann aber auch für den täglichen Lebensunterhalt benötigt.



Der gewaltige Zuwachs an fremden Mitteln mußte nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anordnungen in Reichsanleihen und in Guthaben bei den Girozentralen als den Zentralinstituten angelegt werden, so daß diese Positionen einen außerordentlich hohen Anteil

der Vermögensseite der Bilanz darstellen. Da die Verzinsung der Reichsschulden z. Zt. nicht durchgeführt wird, und den Sparkassen und anderen Geldinstituten hierdurch ausschlaggebende Zinseinnahmen entgehen, hat die Militärregierung angeordnet, daß die Verzinsung der Spareinlagen und sonstigen Einlagen bis zur Klärung aller Fragen, die mit der Sanierung der Reichsschulden zusammenhängen, hinausgeschoben wird. Durch diese Maßnahme war es möglich, ohne Inanspruchnahme der Sicherheitsrücklagen ohne Verlust abzuschließen. Die Sparkasse ist zur Bestreitung ihrer Unkosten einschließlich der zu zahlenden Steuern auf die Zinseingänge aus dem Hypotheken- und Kreditgeschäft angewiesen. Die von der Sparkasse stets betriebene Politik, möglichst viel Einlagen wieder im örtlichen Geschäftsbereich in Form von Hypotheken und Krediten unterzubringen, zeigt jetzt ihre Auswirkungen. Während der prozentuale Anteil des Hypothekenbestandes im Verhältnis zur Bilanzsumme bei den westfälischen Sparkassen im Durchschnitt bei 6,44 % liegt, hat die Schwelmer Sparkasse noch heute 11,35 % ihrer Bilanzsumme in Hypotheken angelegt.

Bemerkenswert ist auch noch die Tatsache, daß die Rücklagen der Sparkasse am Jahreschluß 1945 mit 3.365.000 RM 5,10 % der Bilanzsumme ausmachen, während der Durchschnitt der westfälischen Sparkassen bei 3,61 % liegt.

Verwendung der Überschüsse

Wie es im Sparkassenreglement von 1838 und in der ersten Satzung der Schwelmer Sparkasse von 1846 bereits festgelegt ist und wie es auch die Mustersatzung von 1932 vorschreibt, wird der von der Sparkasse erzielte Gewinn, soweit er nicht zur Stärkung der Sicherheitsrücklage erforderlich ist, dem Gewährverband, d. h. der Stadt Schwelm, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen. Bis zum Jahre 1914 hat die Sparkasse an die Stadt Schwelm für diese Zwecke 1.547.000 RM zur Verfügung gestellt. Es würde zu weit führen, die Verwendung dieser Beträge im einzelnen aufzuzeichnen. Es seien deshalb nur einige besondere Positionen herausgestellt.

Bis zum Jahre 1914 wurden aus den von der Sparkasse überwiesenen Überschüssen von der Stadt verwandt

für Kanalisation	630.000 Mark,
für die städtische Badeanstalt	100.000 "
für das städtische Krankenhaus	178.000 "
für die Volksbücherei und das Heimatmuseum	10.000 "

Die während der Kriegszeit bis zum Ende der Inflation abgeführten Beträge aufzuführen, würde ein falsches Bild geben, da es sich teilweise um Zahlen handelt, die unter dem Gesichtspunkt der Inflation zu betrachten sind.

Da nach der Inflation der Reservefonds zusammengeschmolzen war, konnten in den ersten Jahren des Wiederaufbaues keine Überschüsse abgeführt werden, da zunächst wieder ein Reservefonds gebildet werden mußte. Trotzdem wurden bis zum Jahre 1943 wiederum 838.500 Reichsmark der Stadtverwaltung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt, obwohl in der Zwischenzeit Rücklagen in Höhe von 3.365.000 RM angesammelt werden konnten. Von dem Betrage von 838.500 RM wurden allein

für das Krankenhaus	313.000 Mark,
Volksbücherei und Heimatmuseum zusammen	130.000 "
für Zwecke des Strandbades	88.000 "
für die Schulzahnklinik	15.000 "

ausgeworfen. Den Restbetrag verwandte die Stadtverwaltung im Rahmen der gegebenen Richtlinien in vielen kleineren Einzelposten für verschiedene gemeinnützige Zwecke.

Arbeitsstätten der Sparkasse

Die fortschreitende Entwicklung der Sparkasse erforderte während der 100 Jahre ihres Bestehens mehrfach die Verlegung bzw. Vergrößerung ihrer Geschäftsräume. Während der ersten Zeit ihres Bestehens war die Sparkasse im Fürstenberg'schen Hause Bahnhofstraße 12, in der Wohnung des Rendanten, untergebracht. Später wurde sie zur Ostenstraße 80 und an-

schließend in das alte Rathaus Neustraße 15/16 verlegt. Im Jahre 1888 zog die Sparkasse zusammen mit der städtischen Verwaltung in das Rathaus in der Ostenstraße 88. Aber auch diese Geschäftsräume wurden im Laufe der Zeit zu klein. Nach längeren Verhandlungen und wiederholter Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse entschlossen sich die städtischen Körperschaften im Dezember 1912, dem Antrage der Sparkassenverwaltung entsprechend, für die Sparkasse und aus deren Mitteln ein eigenes Dienstgebäude zu errichten. Kurz vor dem Weltkriege, im Jahre 1914, konnte das neue Sparkassengebäude an der Schulstraße Nr. 1 seiner Bestimmung übergeben werden. Es mag im Verhältnis zu anderen Sparkassen lange gedauert haben, bis es auch die Schwelmer Sparkasse zu einem eigenen Dienstgebäude gebracht hat. Nach dem Volksspruch „Gut Ding will Weile haben“ wurde dann aber auch nach 68jährigem Bestehen der Schwelmer Sparkasse ein Gebäude errichtet, das den weit erhöhten Ansprüchen der Folgezeit bis auf den heutigen Tag noch genügt. Zwar waren Umbauten im Laufe der Jahre erforderlich geworden, so zuletzt noch kurz vor Beginn des zweiten Weltkrieges, um so dem stets steigenden Geschäftsbetrieb zu genügen. Äußerlich gehörte das Sparkassengebäude trotz seiner soliden und einfachen Bauform zu den schönsten und markantesten öffentlichen Bauwerken Schwelms. Der unglückselige Krieg hat auch diesem schönen und vielbesuchten Gebäude seinen harten und ernsten Stempel aufgedrückt. Bei dem Fliegerangriff vom 3. März 1945 brannte das Dachgeschoß vollständig aus. Der untere Teil des Sparkassengebäudes und damit die gesamte Betriebseinrichtung blieben aber zum Glück erhalten. Unter großen Schwierigkeiten konnte dann noch vor Einbruch des Winters 1945 ein Notdach erstellt werden, wodurch bis zum vollständigen Wiederaufbau weitere Schäden vermieden werden.

Verwaltung der Sparkasse

Die Verwaltung der Sparkasse unterstand früher drei Administratoren. Dieses Ehrenamt haben innerhalb der Zeit von 1846 bis 1883 ausgeübt die Herren J. D. Bever, Assessor Weber, F. W. Sturmfels, Karl Hymmen, Justizkommissar Köster, Emil Braselmann, Land- und Stadtgerichtsdirektor Schulz, Kreisgerichtsrat de Nerée, Kreisgerichtsrat Surmann, Karl Hinzenberg, Gerichtsssekretär Merklingshaus, Gerichtsssekretär Lindner, Wilhelm Sternenberg, A. Klein, K. Dicke, F. Lohmann, F. Braselmann, F. Klein, G. A. Hülsenbeck, G. Büsche, H. de Vivie, K. Herzog, W. Klopheus, W. Cobet, C. Rüggeberg, R. de Vivie, F. Ballauf, E. Freytag, Apotheker Denninghoff, R. Braselmann, F. Springorum, Jul. Schneider, K. Lueg, M. Scherz, A. Sisting, A. Büsche, M. Penner, F. Möller jr., R. Sternenberg, W. Klein, G. Vogel, J. Meyer, E. Lohmann, A. Rüggeberg, K. Schmidt, J. Oehmchen und K. Wellershaus. Leider geben die Akten bis zum Jahre 1883 über die Namen und Amtsperioden der Vorstandsmitglieder nur unvollständigen Aufschluß.

Vom Jahre 1883 ab führten die Geschäfte des Vorsitzenden:

Herr Fabrikbesitzer August Sternenberg	von 1883/1893
„ „ Wilh. Falkenroth	— 1894
„ Justizrat Ernst Ziegner	von 1895/1896
„ Ratsherr Gustav Dicke	„ 1896/1907
„ Stadtrat Ernst Falkenroth	„ 1908/1928
„ Bürgermeister Dr. Puller	„ 1928/1933
„ Bürgermeister Dr. Peters	„ 1933/1945
„ Stadtdirektor Schüssler	ab 1945

Die Leitung der Sparkasse wurde bei ihrer Eröffnung am 5. 10. 1846 dem Rendanten Stroo-
mann übertragen, der dieses Amt bis zum 31. 5.
1883 innehatte. Ihm folgte der Rendant Theo-
dor Pantel vom 1. 6. 1883 bis 1909. Nach dessen
Tode übernahm Sparkassendirektor Hermann
Wollmerstädt am 1. 2. 1909 die Leitung und
führte die Sparkasse bis zu seinem Ableben am
11. 8. 1935. Sein Nachfolger wurde Sparkassen-
direktor Dietrich Hondelmann. Seit dem 9.
August 1945 ist der stellvertretende Leiter Fritz
Uellendahl mit der Wahrnehmung der Ge-
schäfte des Sparkassenleiters beauftragt.



Schlußbetrachtung

Die in dem vorliegenden Bericht festgestellten Zahlen zeigen ein-
deutig die wichtige Stellung, welche die Sparkasse Schwelm als
Finanzinstitut im Laufe der 100 Jahre ihres Bestehens sich erworben
hat. Wenn auch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse
z. Zt. unklar vor uns liegen, und noch nicht zu übersehen ist, wie
die Gestaltung des Wirtschaftslebens und damit auch des gesamten
Geldwesens vor sich gehen wird, so ist doch eines sicher:

Der Spargedanke muß leben und weiter vertieft werden, wenn wir
aus dem Elend unserer Tage herauskommen wollen. Denn nur
durch Sparen und Kapitalbildung können auf die Dauer die notwen-
digen Mittel aufgebracht werden, um die zerstörten Städte aufzubauen
und die brachliegende Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Industrie,
Handel und Gewerbe werden wieder Kredite benötigen. Die sicher
zu erwartende Erweiterung des kommunalen Aufgabenkreises wird
in Zukunft einen verstärkten Kreditbedarf der Gemeinden mit sich
bringen.

An diesen Aufgaben, wie in den vergangenen 100 Jahren so auch
in Zukunft, mitzuarbeiten, wird das Bestreben der Schwelmer Spar-
kasse sein. Die Sparkasse wird wie bisher so auch in Zukunft ihre
höchste Aufgabe darin erblicken, den Sparsinn zu pflegen und durch
ihre Kredithilfe der heimischen, insbesondere der mittelständischen
Wirtschaft zu dienen.

Schwelm, im Oktober 1946.

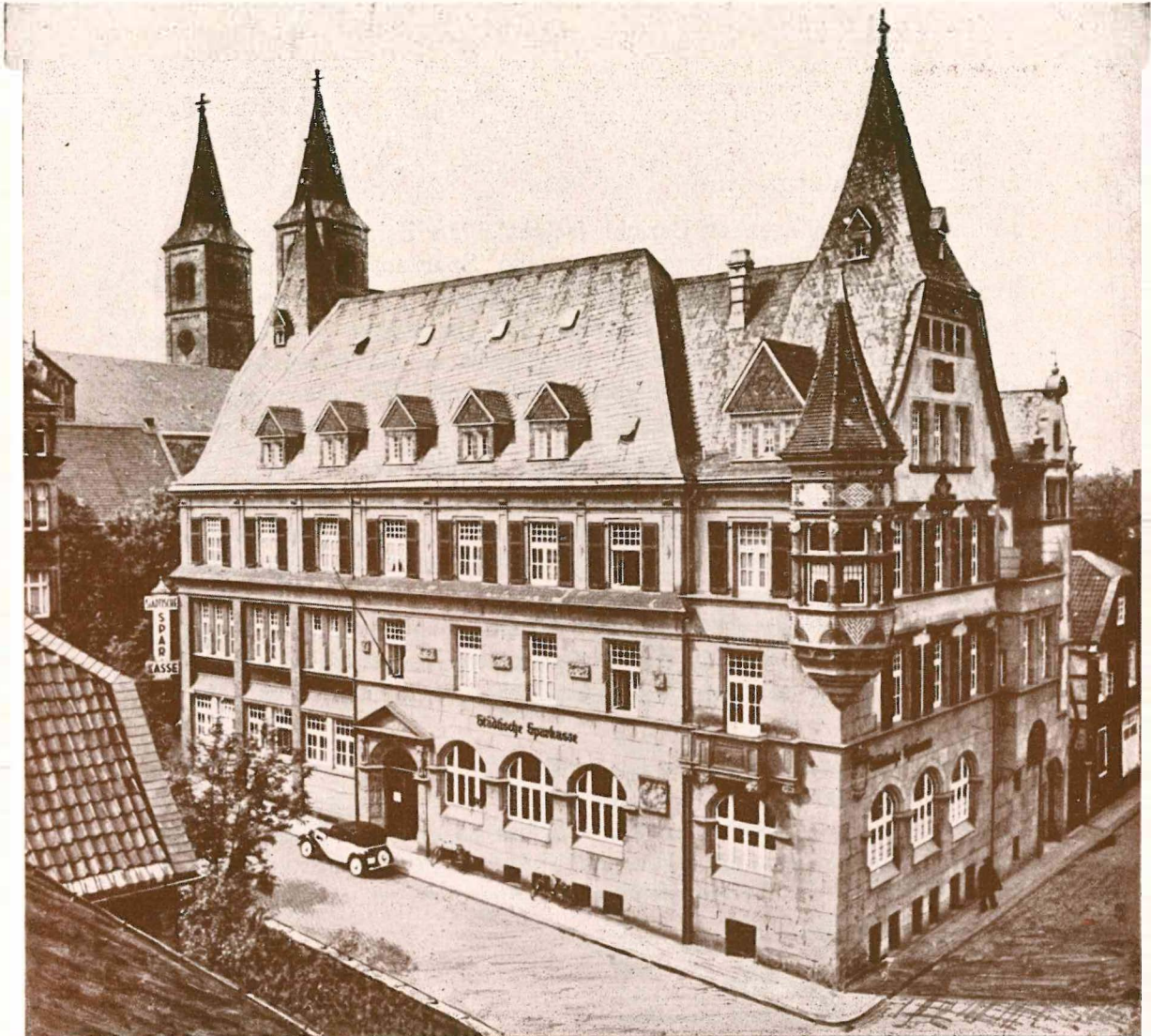
Vorstand der Städtischen Sparkasse zu Schwelm

Der Vorsitzende:

Schüssler,
Stadtdirektor.

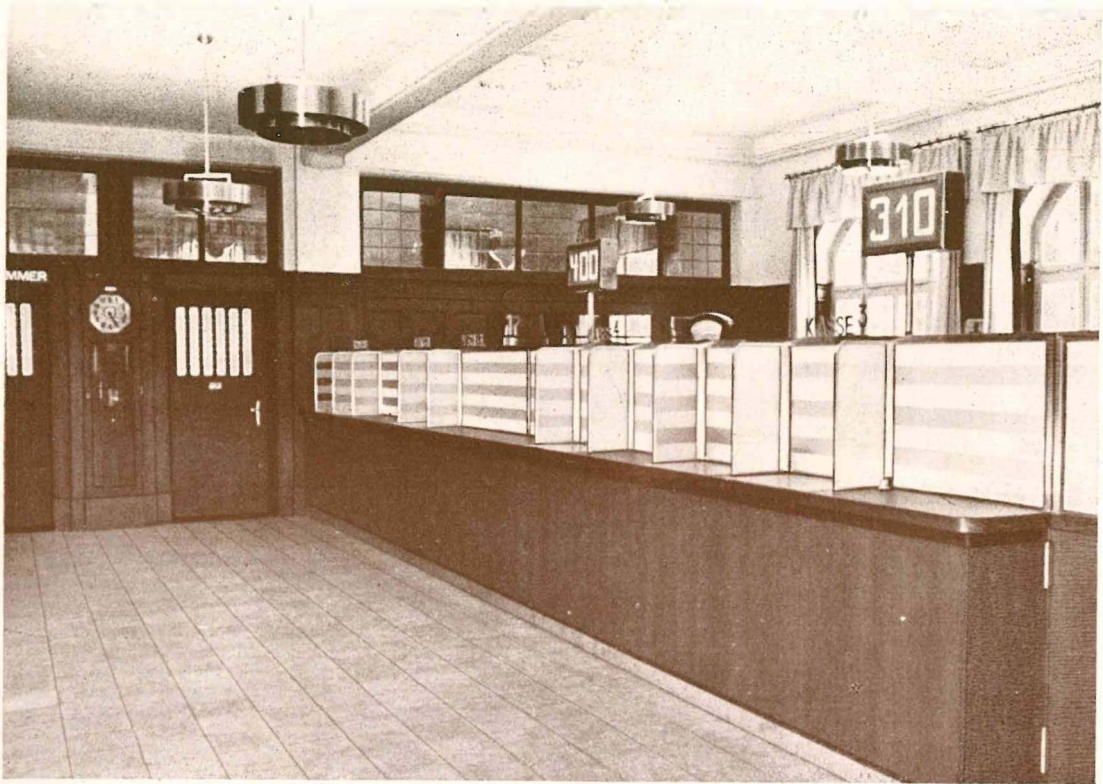
Der Sparkassenleiter:

Uellendahl,
m. d. W. d. G. b.



Städtische Sparkasse

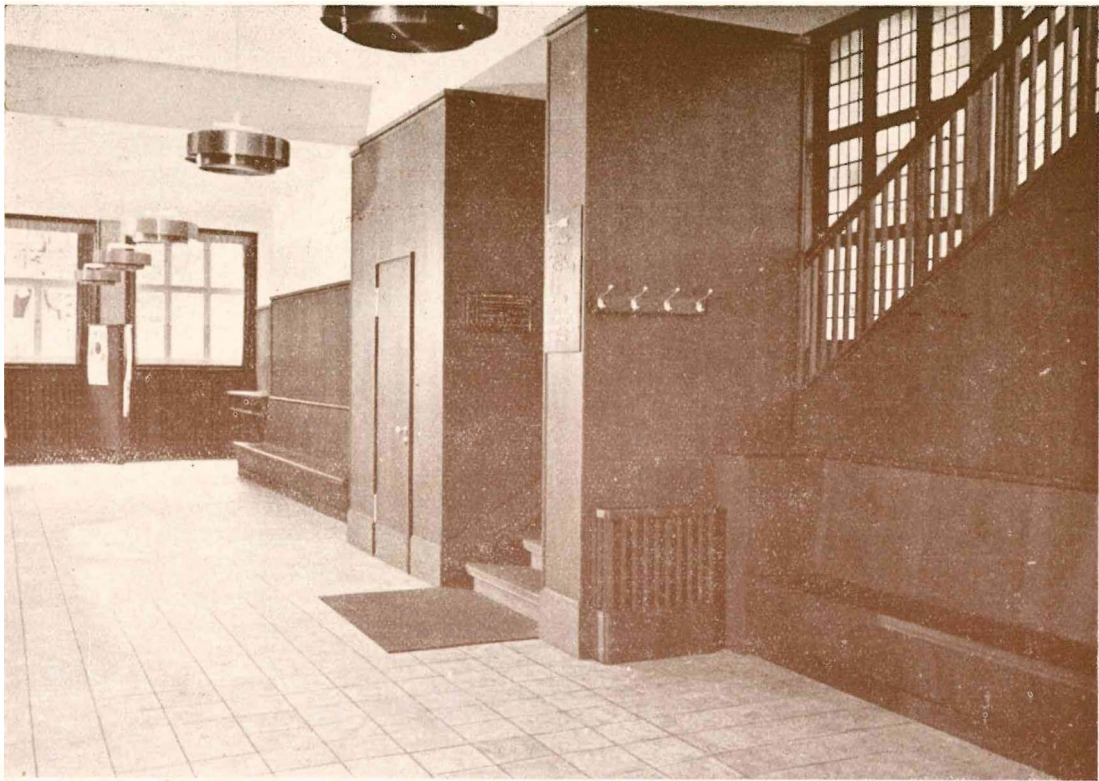
Kassenhalle



Bankabteilung



Sparabteilung



Treppenaufgang zum Obergeschoß



Blick zur Stahlkammer



Warteraum für die Geschäftskunden im Obergeschoß

Graphische Gestaltung und
Zeichnungen

Heinz Gerhards, Schwelm

Druck: M. Scherz BAG 6, Schwelm

Wir gestatten uns, Ihnen aus Anlaß des 100 jährigen
Bestehens der Schwelmer Sparkasse unsere

Jubiläumsschrift

zu überreichen.

Städt. Sparkasse zu Schwelm.

Schwelm, im Oktober 1946.